

Verein zur Erhaltung des Palastes der Republik e.V.

Gemeinnütziger Verein

c/o Lieselotte Schulz

Marie-Curie-Allee 94, 10315 BERLIN

Tel. & Fax: +49-30-426 50 07

Internetz: www.PdR.kultur-netz.de

Verein: www.PdR.kultur-netz.de/verein.htm

E-Mail: www.PdR.kultur-netz.de/mail/



Satzung

des „Vereins zur Erhaltung des Palastes der Republik e.V.“

§ 1 - Name und Sitz

1.
Der Verein führt den Namen „Verein zur Erhaltung des Palastes der Republik e.V.“.
2.
Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 - Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Koordinierung aller Bemühungen zur Erhaltung, Wiedereröffnung und kulturellen Nutzung des von Prof. Graffunder entworfenen (konzipierten Gebäudes „Palast der Republik“ in Berlin gem. dem dem Deutschen Bundestag eingereichten Konzept (Anlage).

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden,
3.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1.
Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3.
Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung

§ 5 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 - Der Vorstand

1.

Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

2.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3.

Alle Vereinbarungen und Handlungen des Vorstandes, die einen finanziellen Einsatz oder andere Sanktionen nach sich ziehen können, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, die in der Regel vor Abschluß der Vereinbarung einzuholen ist.

§ 7 - Mitgliederversammlung

1.

Mitgliederversammlungen sollen im Abstand von drei Monaten stattfinden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Auf die Schriftform der Einladung kann verzichtet werden.

2.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands über dessen Aktivitäten und dessen Entlastung
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung

3.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstandsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 - Mitgliedsbeiträge und sonstige Mittel des Vereins

Der Verein finanziert sich aus

- a) Mitgliedsbeiträgen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jährlich beschließt und
- b) Spenden.

§ 9 - Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Erhalt des Palastes der Republik oder anderer vom Abriß bedrohter bedeutender Bauwerke der ehemaligen DDR.

Berlin, den 20.02.1997

Der Verein wurde eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter Amtsregister Nr. 16824Nz